



Anordnung der Neuwahlen der kommunalen Organe für die Amtsdauer 2024 - 2028

Wahl von

- Präsidium und 4 Mitglieder der Controllingskommission
- 13 Mitgliedern des Urnenbüros
- Präsidium und 9 Mitglieder der Einbürgerungskommission

Der Stadtrat von Willisau

gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG)
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004
den Regierungsratsbeschluss vom 27. Juni 2023

beschliesst:

Wahltag

1. Gemäss Beschluss des Regierungsrates finden am 28. April 2024 die kommunalen Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2024 – 2028 statt.
2. Am Wahltag finden folgende Wahlen statt:
 - Stadtpräsidium, Stadtamtsfrau/Stadtamman, 3 Mitglieder des Stadtrates
 - Präsidium, 4 Mitglieder der Controllingskommission
 - 13 Mitglieder des Urnenbüros
 - Präsidium, 9 Mitglieder der Einbürgerungskommission
3. Für die Wahlen des Stadtrates gilt die Wahlanordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023, welche abweichende Bestimmungen zu dieser Wahlanordnung enthält.

Stille Wahl

4. Für die Erneuerungswahlen der Organe, mit Ausnahme der Wahlen für den Stadtrat, ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis am **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Einwohnerkontrolle Willisau, Zehntenplatz 1, eintreffen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Stadt Willisau zu unterzeichnen.

6. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen:
 - Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse;
 - für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
8. Werden auf den bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so sind diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande und werden alle vakanten Sitze besetzt, so hat der Stadtrat Willisau die Urnenwahl abzusagen.
10. Werden nicht alle Sitze in stiller Wahl besetzt, findet die Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel für die freien Sitze statt.

Urnenwahl

11. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
12. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens bis 5. April 2024 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und Blankolisten. Die Stimmberechtigten können bei der Stadtkanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen (Format A5). Folgende Papiere kommen zum Einsatz:

Stadtrat:	intensivgelb Rainbow, 80 gr.
Controllingkommission:	rotorange Sky Color, 80 gr.
Urnenbüro:	maigrün Rainbow, 80 gr.
Einbürgerungskommission:	hellblau Rainbow, 80 gr.
14. Der Stadtrat Willisau hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen.
15. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 9. Juni 2024 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr*, bei der Einwohnerkontrolle Willisau eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Stimmberechtigung und Stimmregister

16. Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Wahlsonntag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens 5 Tage vor dem Wahlsonntag ihren rechtlichen Wohnsitz in Willisau geregelt haben.
17. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

18. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Urnenzeiten

19. Die Urnenzeiten werden wie folgt festgelegt:
Sonntag, 28. April 2024, 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr in der Eingangshalle des Dienstleistungs- und Verwaltungszentrums, Zehntenplatz 1.

Willisau, 11. Januar 2024

Stadtrat Willisau



André Marti
Stadtpräsident



Guido Solari
Stadtschreiber